

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 26. März 1936

Nr. 28

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postaufkanten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 Ppf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Ppf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen	§. 101
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. März 1936	§. 102
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 24. März 1936	§. 103
Merktblatt über die zollamtliche Behandlung der Reisenden.....	§. 105

1. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen

— Ohne besondere Mitteilung —

Die im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1929 S. 163 ff. veröffentlichten Vollzugsbestimmungen zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für den Geschäftsbereich der Reichsabgabenverwaltung werden wie folgt geändert:

Die Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 erhalten die folgende Fassung:

»Zu Abs. 3. (1) Von der Erhebung (Festsetzung, Nachforderung, Berichtigung und Einziehung) und von der Auszahlung (Erstattung, Vergütung) von Beträgen unter 1 R.M. (Kleinbeträgen) darf im Verkehr mit Privatpersonen abgesehen werden, wenn die Erhebung oder die Auszahlung mit unverhältnismäßigen Kosten oder mit Weiterungen verbunden wäre. Die Auszahlung von Kleinbeträgen an Private darf jedoch nur unterbleiben, wenn diese damit einverstanden sind oder ihr Einverständnis zu vermuten ist.

(2) Für die Abrundung von Beträgen gelten besondere Bestimmungen.«

Berichtigungsnummer 3.

Zu der Neufassung bemerke ich das Folgende:

Die Neuregelung gilt für die Behandlung von Kleinbeträgen bei der Erhebung von Haushaltseinnahmen und bei der Leistung von Haushaltsausgaben und ist bei der Erhebung von Einnahmen und der Leistung von Ausgaben der Länder entsprechend anzuwenden; insoweit ist die Kleinbetragsverordnung in der Fassung vom 28. Februar 1923 — RStBl. I S. 162 — überholt.

Ich weise noch darauf hin, daß die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Einziehung von Kleinbeträgen im allgemeinen nicht als vorliegend angesehen werden können,

wenn Zölle, Verbrauchsabgaben, Umsatzausgleichsteuer oder Lagerausgleich im Anschluß an eine Zollabfertigung erhoben werden,

wenn der Kleinbetrag Zug um Zug gegen Aushändigung von Wertzeichen, verkäuflichen Vordrucken o. dgl. geschuldet wird oder

wenn Realsteuer-Zuschläge eines Landes (Gemeindeverbandes) zusammen mit den Zuschlägen der Gemeinde erhoben werden und die Summe der Zuschlagsbeträge mindestens den Betrag von 1 R.M. erreicht.

Die Lieferung von Berichtigungs- (Deck-) blättern für Sandausgaben bleibt vorbehalten.

RfM. vom 24. März 1936 H 1001 — 16 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. März 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)¹⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)²⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abs. 2 ist die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zu streichen;
- b) in Abs. 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 15. Mai 1936	frei
---	------

2. In der Tarifr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 3 (Pflaumen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von »31. März 1936« zu setzen: »30. Juni 1936«.

3. In der Tarifr. 61 (Kaffee usw.) Abs. 2 (nicht roh usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2. Unter Nr. 61 Abs. 2 fallen auch Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Kaffee enthalten.	
--	--

4. In der Tarifr. 65 (Tee) erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Unter Nr. 65 fallen auch Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten.	
--	--

5. In der Tarifr. 126 (Schmalz usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. März 1936« zu setzen »31. März 1937«.

6. In der Tarifr. 191 (Anderes natürliches Wasser usw.) Abs. 2 (Eis usw.) ist in der Anmerkung nach Streichung des Punktes anzufügen:

; dies gilt auch für unter Zollaufsicht stehendes rohes künstliches Eis, das in Zollinlande zu dem gleichen Zwecke den Waren beigegeben wird.	
---	--

7. In der Anmerkung 2 zu Tarifr. 440 und in der Anmerkung zu Tarifr. 442 ist an Stelle von »Handschuhstoffen der Nr. 458, von Handschuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409, 435 und 460« zu setzen »gewirkten Handschuhstoffen, Handschuhen, Strümpfen und Socken«.

§ 2

§ 1 Nr. 3 und 4 dieser Verordnung tritt am 15. April 1936 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, 23. März 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrage: Dr. Spitta

Z 1405 — 308 II

¹⁾ RZBl. 1932 S. 83

²⁾ RZBl. 1932 S. 9

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 24. März 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 23. März 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung in Kraft gesetzt, und zwar diejenigen unter den Nummern I 4, 5, 6, 8, 10 und 11 mit Wirkung vom 15. April 1936, die übrigen mit Wirkung vom 1. April 1936 an.

Berlin, 24. März 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1401 — 398 II

Im Auftrage: Ernst

Anderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(93. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Eis« ist in der Anmerkung hinter dem Worte »zollfrei« einzufügen:

; dies gilt auch für unter Zollaufsicht stehendes rohes künstliches Eis, das in Zollinlande zu dem gleichen Zwecke den Waren beigegeben wird.

2. In den Stichworten »Fette« Ziffer 1a Anmerkung 1, »Schmalz usw.« Abs. 1 Anmerkung 1, »Schweinefett« Abs. 1 Ziffer 2 Anmerkung und »Schweineschmalz« Abs. 1 Anmerkung ist jeweils an Stelle von »31. März 1936« zu setzen »31. März 1937«.

3. In dem Stichwort »Gespinnste« ist in der Anmerkung 2 zu 3b und in der Anmerkung zu 3d an Stelle von »Handschuhstoffen der Nr. 458, von Handschuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409 A und B, 435 und 460« zu setzen »gewirkten Handschuhstoffen, Handschuhen, Strümpfen und Socken«.

4. In dem Stichwort »Kaffee« erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »2.«; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

1. Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Kaffee enthalten, werden nach Nr. 61 Abs. 2 verzollt (Anmerkung zu Nr. 61 Abs. 2).

5. In dem Stichwort »Kaffeerohstoffe« ist am Schlusse folgender Hinweis anzufügen:

S. dagegen die Anmerkung 1 zu Kaffee.

6. In dem Stichwort »Kaffeeshalen« ist in dem Hinweis statt »Anmerkung« zu setzen »Anmerkungen«.

7. In dem Stichwort »Kartoffeln« Abs. 1 Unterabs. 2 ist die Anmerkung zu Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 zu streichen und hinter Unterabs. 3 (vor der Vertragsbestimmung) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 15. Mai 1936 23 Anm. frei

8. In dem Stichwort »Kräutertee« Ziffer 1 ist folgender Hinweis anzufügen:

S. dagegen die Anmerkung 2 zu Tee.

9. In den Stichworten »Mus« Abs. 1 Unterabs. 1 Anmerkung, »Obst« Anmerkung 2 zu 3c, »Obstmus« Abs. 1 Unterabs. 1 Anmerkung und »Pflaumenmus« Anmerkung ist jeweils an Stelle von »31. März 1936« zu setzen »30. Juni 1936«.

10. In dem Stichwort »Schalen« Ziffer 1a 1 erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. auch die Anmerkungen zu Kaffee und die Anmerkung zu Kaffeeshalen.

11. In dem Stichwort »Tee« sind an Stelle der Anmerkung folgende Bestimmungen zu setzen:

Anmerkungen.
1. Tee zur Herstellung von Tein unter Zollsicherung 65 Anm. 1 frei
2. Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten, werden nach Nr. 65 verzollt (Anmerkung 2 zu Nr. 65).

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(277. Berichtigung der Handausgabe)

In Nr. 124a treten folgende Änderungen ein:

a) in Ziffer 1 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Erlaubnis, ein- und zweibräutiges Baumwollengarn über Nr. 47 bis Nr. 83 englisch zur Herstellung gewirkter Handschuhstoffe, Handschuhe, Strümpfe und Socken auf Grund der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 440 und der Anmerkung zu Tarifnr. 442 zollbegünstigt zu beziehen, erhalten Gewerbetreibende, die solche Gespinnstwaren herstellen, das Vertrauen der Reichszollverwaltung genießen und ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen. Sie wird nur erteilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden Bedingungen und Überwachungsmaßnahmen.

b) an Stelle der Ziffern 4 bis 7 ist zu setzen:

4. Der Erlaubnisschein wird für die Dauer eines Jahres, das mit dem 1. August beginnt, ausgestellt und ist für jedes weitere Jahr neu zu beantragen.

c) die fortlaufenden Ziffern 8 bis 15 sind zu ändern in 5 bis 12;

d) in Ziffer 6 (neu) ist

1. vor dem Wort »Handschuhstoffen« einzufügen »gewirkten« und

2. am Schluß anzufügen:

Der Begriff »gewirkte Handschuhstoffe usw.« umfaßt auch solche, die zolltariflich als gewirkte Spitzenstoffe oder Waren daraus anzusehen sind.

In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt die Abgabe zollbegünstigt bezogenen Garns an andere Bezugsberechtigte zulassen.

e) in Ziffer 9 (neu) ist am Schluß »wird.« zu streichen und anzufügen:

oder mit Genehmigung des Hauptzollamts an andere Bezugsberechtigte abgegeben wird.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im

Gebrauchszolltarif

(97. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Tarifstelle 23 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 ist die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zu streichen;

b) in Abs. 3 (vor der Vertragsbestimmung) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 15. Mai 1936	frei		
---	------	--	--

2. In der Tarifstelle 49 Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von »31. März 1936« zu setzen »30. Juni 1936«.

3. In der Tarifstelle 61 Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2. Unter Nr. 61 Abs. 2 fallen auch Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Kaffee enthalten.			
--	--	--	--

4. In der Tarifstelle 65 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Unter Nr. 65 fallen auch Nahrungs- und Genussmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten.			
--	--	--	--

5. In der Tarifstelle 126 ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. März 1936« zu setzen »31. März 1937«.

6. In der Tarifstelle 191 ist in der Anmerkung nach Streichung des Punktes anzufügen:

, dies gilt auch für unter Zollaufsicht stehendes rohes künstliches Eis, das im Zollinlande zu dem gleichen Zwecke den Waren beigegeben wird.			
---	--	--	--

7. In der Anmerkung 2 zu Nr. 440 und in der Anmerkung zu Nr. 442 ist an Stelle von »Handschuhstoffen der Nr. 458, von Handschuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409, 435 und 460« zu setzen »gewirkten Handschuhstoffen, Handschuhen, Strümpfen und Socken«.

Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Reisenden

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(1. Berichtigung der Handausgabe)

Das ReiseMerkbl. ist, wie folgt, zu berichtigen.

Seite 3.

1. In der Inhaltsangabe zu § 9 ist hinter »Übernahme« anzufügen: »sowie von der Vorlegung eines Übernahmescheines«.
2. In der Inhaltsangabe zu § 11 ist hinter »unterworfen ist« anzufügen: » , oder für die das Übernahmescheinverfahren gilt«.
3. In der Inhaltsangabe zu § 13 sind die Worte: »bei der Einreise« zu streichen.

Seite 4.

Die Inhaltsangabe zu Anlage 5 ist, wie folgt, zu ändern:

1. In Zeile 2 ist statt »südlichen« zu setzen: »südöstlichen«,
2. In Zeile 2/3 sind die Worte: »in das preußische Staatsgebiet« zu streichen.

Seite 6.

In § 5 Ziffer 4 Absatz 1 ist am Schlusse anzufügen: »Die Abfertigungsbeamten haben auf Verlangen ihren Namen zu nennen, wenn Reisende erklären, wegen der Art und Weise der Abfertigung Beschwerde führen zu wollen.«.

Seite 10.

In der Beischrift zu § 9 ist hinter »Übernahme« anzufügen: »sowie von der Vorlegung eines Übernahmescheines«.

Seite 14.

§ 9 ist, wie folgt, zu ändern:

1. Es ist folgende Ziffer 5 einzufügen:

»5. Milchzeugnisse und Eier zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden

5. Butter, Käse einschließlich Quark sowie Eier dürfen im Personenfernverkehr bis zu einer Menge von je 1 kg Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlandes gebracht werden, ohne daß es der Vorlegung eines Übernahmescheines bedarf. Wegen der in diesem Falle zu entrichtenden Unterschiedsbeträge für Butter, Käse und Quark vgl. die Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Februar 1936 (RZBl. S. 81).«.

2. Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

3. In der neuen Ziffer 6 Absatz 1 Zeile 4/5 ist statt »17. September 1934 Z 1270 — 1874 II (RZBl. S. 555 ff.)« zu setzen: »13. Februar 1936 Z 1270 — 247 II (RZBl. S. 59 ff.)«.

Seite 15.

In der Beischrift zu § 11 ist hinter »unterworfen ist« anzufügen: » , oder für die das Übernahmescheinverfahren gilt«.

Seite 16.

In § 11 Ziffer 3 ist am Schlusse anzufügen:

»Die Richtlinien gelten auch für die Verwertung von übernahmescheinpflichtigen Waren, die von Reisenden über die im Reiseverkehr zugelassenen Mengen (§ 9 Ziff. 3 d) hinaus mitgeführt und mangels Übernahmescheins und unter Verzicht auf die Wiederausfuhr den Grenzzollstellen überlassen werden. Für die Überführung der Waren in den freien Verkehr des Zollinlandes ist in diesen Fällen ein Übernahmeschein nicht erforderlich.«.

Seite 17.

§ 13 ist, wie folgt, zu ändern:

1. In der Beischrift sind die Worte: »bei der Einreise« zu streichen.

2. Zeile 1 und 2 sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»Reisende, die bei der Einreise ohne Benutzung von Beförderungsmitteln keine oder nur tarifmäßig zollfreie, einfuhrerlaubte«.

3. Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

»Bei der Ausreise sind Reisende, die keine Beförderungsmittel benutzen, dann nicht an die Tageszeit und die Zollstraßen gebunden, wenn sie keine oder nur ausfuhrzollfreie, ausfuhrerlaubte Waren des zoll- und steuerrechtlich freien Verkehrs mit sich führen (§ 21 Abs. 2 BZG).«.

Seite 41.

In Ziffer 9 Absatz 2 Zeile 3 ist hinter »Hamburg« einzufügen: »Bremerhaven,«.

Seite 43.

Unter Ziffer »2. Fleisch« ist einzufügen:

»2a. Geflügelfedern.

Unbearbeitete Bettfedern, die für den Haushalt des Reisenden bestimmt sind, dürfen als Reisegepäck in einem Gewicht bis zu 5 kg aus den Südsländern, der Tschechoslowakei, aus Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten ein- oder durchgeführt werden, ohne daß es einer veterinärpolizeilichen Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedarf.«.

Seite 46.

Ziffer 13 ist, wie folgt, zu ändern:

1. In Absatz 1 Zeile 7 ist hinter »sich« einzufügen: »beteiligen«.
2. Die folgenden Zeilen 8 bis 12 sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:
 - a) folgender drei im Deutschen Schützenverband, Berlin-Charlottenburg 4, Drohsenstr. 17, zusammengeschlossener und hierdurch zum Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (Fachamt Schießen), Berlin-Charlottenburg, Drohsenstr. 17, gehörender Verbände:
 - des Deutschen Schützenbundes in Nürnberg,
 - des Deutschen Kartells für Sportschießen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 184,
 - des Reichsverbandes Deutscher Kleinkaliber-Schützenverbände, Berlin-Charlottenburg 4, Drohsenstr. 17;
 - b) von Vereinen, die diesen Organisationen angeschlossen sind¹⁾«.
3. In Absatz 2 Zeile 1/2 ist statt »Deutscher Schießsportvereinigungen« zu setzen: »der genannten Verbände und Vereine«.
4. In der Fußnote ¹⁾ ist das Wort »und« durch ein Komma zu ersetzen, am Schluß der Punkt zu streichen und anzufügen: »und vom 22. 8. 1935 Z 1101 — 266 II.«.

Seite 47.

Anlage 5 ist, wie folgt, zu ändern:

1. In der Überschrift ist statt »süblischen« zu setzen: »südöstlichen«.
 2. In der Überschrift und in Absatz 1 Zeile 4/5 sind die Worte: »in das preußische Staatsgebiet« zu streichen.
 3. Die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung: »¹⁾ RZM. Z 1101 — 4461 II vom 26. 4. 1930, Z 1101 — 111 II vom 21. 2. 1931 und Z 1101 — 964 II vom 21. 10. 1932.«.
- RZM. vom 17. März 1936 Z 1210 — 327 II